

# **Satzung des "Iserlohner Ballett- und Tanzensemble e.V."**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Iserlohner Ballett- und Tanzensemble" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Iserlohn.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2003.

## **§ 3**

### **Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung der Bewegung durch Tanz und Ballett als Leibesübung für alle Altersstufen. Er kann u.a. hierzu Ballett- und Tanzdarbietungen und alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässige Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## § 6

### **Mitgliedschaftsverlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Beiträge und sonstige Pflichten**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder des Vereins über 16 Jahre sind stimmberechtigt.

Für die unter 16 Jahre alten Mitglieder sind deren Erziehungsberechtigte für jedes Kind mit einer Stimme stimmberechtigt, ohne selbst Mitglieder zu sein.

Wählbar zum Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

## § 8

### **Vorstand**

Im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Sie beschließt u.a. über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wählt ferner jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

## § 10

### **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 11

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen von der Versammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein:

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Iserlohn, den 11. November 2003